

daß der Antrag des Herrn Secretairs durch die bereits gefaßten Beschlüsse abgeschnitten sei. Wohl aber erlaube ich mir, zu bemerken, daß sich dasjenige, was in dem Antrage vorbehalten werden soll, eigentlich von selbst versteht, und daß mir der Antrag zu eng gefaßt zu sein scheint. Nach der vorgestrigen Abstimmung zu urtheilen, hält es die Kammer für zweckmäßig, die Kosten der Criminalrechtspflege auf das Budget zu nehmen; sie schließt jedoch, falls man sich überzeugen sollte, daß dieß unausführbar sei, nicht aus, auf die Erwägung zurückzukommen, ob, wenn die Uebnahme auf das Budget nicht möglich, eine Criminalsteuer einzuführen, oder die Ausführung ganz auszusetzen sei, und es möchte sich die Kammer diese Freiheit wohl vorbehalten, da bis jetzt die Frage über Zweckmäßigkeit einer Criminalsteuer nur im Verhältniß zur Uebnahme des Aufwandes auf das allgemeine Budget, nicht im Verhältniß zur Aussetzung der ganzen Maßregel discutirt worden ist.

**D. Deutrich:** Er habe sich schon in der letzten Sitzung dahin erklärt, daß es am zweckmäßigsten sei, den gesammten Criminalaufwand auf das Budget zu bringen, da eine specielle Steuer jederzeit verfaßt sein werde. Diese Ansicht habe auch die Kammer festzuhalten. Es könne also auch nur beim Budget über die Mittel, diesen Aufwand zu decken, berathen werden. Auf die beantragte Criminalsteuer, als solche, könne man daher nicht zurückkommen.

**Bürgermeister Hübler:** Bemerkten müsse er noch, daß man sich durch die erfolgte Abstimmung gegen eine Criminalsteuer wohl definitiv entschieden habe.

**v. Polenz:** Noch etwas müsse er sich zur Vertheidigung seiner frühern Ansicht erlauben. Als Beweis, daß man durch den frühern Beschluß beabsichtige, die Kosten jedenfalls auf die Staatskasse zu übernehmen, erinnere er daran, wie gesagt worden, daß, wenn bei Feststellung des Budgets sich nicht das Erforderliche als Ueberschuß ergäbe, man zwar eine außerordentliche Abgabe, jedoch niemals unter dem gehässigen Namen einer Criminalsteuer und auf die im Entwurf angegebene schwierige Art erheben dürfe. Wie er schon früher erwähnt habe, sei es nicht glaublich, daß beim Budget die erforderliche disponible Summe sich finden möchte. Sei nun aber die Uebnahme der Criminalgerichtsbarkeit unerläßlich an diese Bedingung geknüpft, so werde auch bei der nächsten Finanzperiode dasselbe Hinderniß eintreten; die Sache könne 30 Jahre verschoben werden, und jener von der Kammer gefaßte Beschluß bleibe ohne alle Wirkung.

Nachdem hierauf der Antrag des Secretairs **Harz** mit 20 gegen 16 Stimmen verworfen worden, geht der Präsident nach Entfernung der königl. Bevollmächtigten zur Abstimmung über das vorliegende Gesetz, so wie zu der über das Gesetz sub D, welches bis hierher ausgesetzt geblieben, über. Die erste Frage lautet also: Nimmt die Kammer das Gesetz wegen Verbesserung der Criminalrechtspflege sub J, so wie sich dasselbe durch die bei dessen einzelnen §§. gefaßten Beschlüsse gestaltet, an? Dieß wird beim Namensaufrufe von 28 Stimmen mit Ja, von 8 hingegen mit Nein beantwortet. — Unter den letzteren befanden sich der Secretair **Harz**, **D. Weber**, Bürgermeister **Bernhardi**, **D. Crusius**, Bürgermeister **Ritterstädt**, Bürgermeister

**Wehner**, Bürgermeister **Reiche-Eisenstück** und Bürgermeister **Gottschald**.

Die zweite Frage lautet: Nimmt die Kammer das Gesetz wegen der Realpatrimonialgerichtsbarkeit sub D, so wie sich dasselbe durch die bei dessen einzelnen §§. gefaßten Beschlüsse gestaltet hat, an? Dieß wird beim Namensaufrufe mit 23 gegen 13 Stimmen bejahet. — Unter den Verneinenden befinden sich: Secretair **v. Zedtwitz**, Secretair **Harz**, **D. Weber**, Bürgermeister **Bernhardi**, Bürgermeister **Hübler**, **D. Crusius**, Bürgermeister **Ritterstädt**, Bürgermeister **Wehner**, **v. Miltitz**, Bürgermeister **Reiche-Eisenstück**, **v. Minkwitz**, Bürgermeister **Gottschald**, der Präsident.

Als zweiter Gegenstand auf der heutigen Tagesordnung befindet sich der Vortrag über den Stand der Verhandlungen wegen des Brandkassengesetzes. —

Referent, Bürgermeister **Reiche-Eisenstück**, bemerkt Folgendes: Die Kammer werde sich erinnern, daß bei den Berathungen über das Brandversicherungsinstitut nach einem durchgegangenen Amendement des Bürgermeisters **Wehner**, die bis zu Publication des Gesetzes bei Privatversicherungsanstalten angemeldeten Versicherungen bis zu ihrem Ablauf bei Kräften erhalten werden sollten, daß dagegen durch ein von ihm eingebrachtes Sousamendement, statt der Frist von Publication des Gesetzes an, der Tag des obgedachten Beschlusses, der 8. Februar bestimmt, und nach einem Vorschlage des königlichen Commissars hierbei die Bedingung gestellt wurde, daß nur überhaupt dabei solche frühere Versicherungen in Berücksichtigung kommen sollten, welche auf den Grund der Verordnung vom 23. Juli 1828 §§. 6. und 8. bei der Obrigkeit gehörig angezeigt worden wären. —

Referent trägt nunmehr die Fassung des betreffenden §., wie er sich nach diesem Beschlusse gestaltet habe, vor, und fährt sodann fort: So habe die Sache gestanden, als in der nächsten Sitzung der Staatsminist. **v. Lindenau** solche Bedenken gegen diese Bestimmungen erhoben, daß sich die Kammer bewogen gefunden habe, zuvörderst der Deputation den Auftrag zu ertheilen, mit Zuziehung des königl. Commissars den Gegenstand anderweit zu berathen, und sodann ferner Bericht zu erstatten, auch bis dahin mit der Abstimmung über das ganze Gesetz Anstand zu nehmen. In der dießfalligen Conferenz habe zwar der königl. Commissar erklärt, daß ein Theil der Bedenken allerdings durch die Annahme seines und des Reiche-Eisenstückischen Sousamendements beseitigt sei, daß man aber zuvörderst von allen Obrigkeiten die Acten über die Anmeldungen zu Privatversicherungsanstalten eingefordert und dann erst genauer und zuverlässiger werde übersehen können, ob und in welchem Umfange wohl noch ein nachtheiliges Resultat von der Annahme des Wehnerschen Amendements werde zu befürchten sein. In diesem Falle behalte sich daher die Regierung vor, noch im Laufe dieses Landtags Mittheilungen an die Kammern ergehen zu lassen. Die Deputation empfehle nach dieser getroffenen Vereinigung der Kammer über die Annahme des Gesetzes mit Einschluß der in Rede stehenz.